

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0729-III/6/2019

Wien, am 27. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 20. November 2019 unter der Nr. **139/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafverfolgung und Forderungen der Republik Österreich gegen Bezirkshauptleute und Mitarbeiter von Bezirkshauptmannschaften als Folge der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Strafanzeigen auch gegen andere Personen als die im zitierten Erkenntnis genannten Personen erstattet, und wenn ja, gegen wie viele Personen?*
 - a. *In einem Schreiben des BMI an die Vereinigung Österreichischer Bezirkshauptleute zu BM I-HA 1300/0418-111/7/2019 wird ausgeführt, das BMI habe „gegen keine Personen Strafanzeige erstattet, sondern der Zentralen Staatsanwaltschaft (...) Sachverhalte zur Prüfung und allfälligen weiteren Veranlassung zur Kenntnis gebracht“. Wo liegt der Unterschied in der Rechtsqualität zwischen einer Anzeige und einem Zurkenntnisbringen von Sachverhalten?*
- *Wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Strafanzeigen auch gegen Mitglieder*

der Bundeswahlbehörde und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bundespräsidentenwahl 2016 erledigt haben und für die Weitergabe von Wahlergebnissen vor Wahlschluss verantwortlich waren, erstattet?

- a. Falls eine Anzeige erstattet wurde, gegen wie viele Personen wurde diese eingebracht?*
- b. Falls keine Anzeige gegen diese Personen erstattet wurde, bitte um Erläuterung der Gründe für diese Untätigkeit vor allem im Lichte der vom VfGH ausdrücklich festgehaltenen Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit und gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl.*

Beim Bundesministerium für Inneres eingegangene Berichte und Mitteilungen verschiedener Stellen (wie Parlamentsklubs oder Landeswahlbehörden) wurden vom Bundesministerium für Inneres zwischen 24. Mai und 2. Juni 2016 der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zur Prüfung und allfälligen weiteren Veranlassung weitergeleitet. Eine von der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg erstellte Sachverhaltsdarstellung zu einem bereits zuvor von einem Beisitzer gemeldeten Vorfall wurde am 21. Juni 2016 der WKStA zur Kenntnis gebracht. Als Folge des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurden keine weiteren strafbehördlichen Veranlassungen getroffen.

Wie schon in dem in der Anfrage erwähnten Schreiben an die Vereinigung Österreichischer Bezirkshauptleute festgehalten ist, war die vom Verfassungsgerichtshof gerügte Vorgehensweise der Bundeswahlbehörde nicht geeignet, einen strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht zu begründen.

Zu den Fragen 3 bis 8:

- Wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres die Finanzprokurator beauftragt, gegen Wahlleiter und Bedienstete von Bezirkshauptmannschaften Ersatzansprüche nach dem Organhaftpflichtgesetz zu stellen?*
- Wurde die Finanzprokurator beauftragt, nur gegen die in den Medien genannten 18 Personen Ersatzansprüche geltend zu machen oder auch gegenüber weiteren Personen und gegen wie viele Personen?*
- Wurde an die Finanzprokurator der Auftrag erteilt, auch Ersatzforderungen gegen Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres oder Mitglieder der Bundeswahlbehörde, gegen andere Mitglieder von Bezirkswahlbehörden wie Beisitzer zu prüfen und welches Ergebnis ergab diese Prüfung?*
- Wurde die Finanzprokurator auch beauftragt, gegen andere Mitglieder von Wahlbehörden, insbesondere der Bundeswahlbehörde, Ansprüche nach dem Organhaftpflichtgesetz zu erheben, bejahendenfalls, gegen wie viele Personen?*

- *Wurde die Finanzprokurator auch beauftragt, Ersatzansprüche nach dem Organhaftpflichtgesetz gegenüber Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres zu erheben und diese aufzufordern, eine mögliche Ersatzpflicht nach dem Organhaftpflichtgesetz anzuerkennen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Gesamtbetrag?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde die Finanzprokurator trotz vom VfGH ausdrücklich festgehaltener Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit und gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl nicht solcherart beauftragt?*
- *Warum hat das Bundesministerium für Inneres weitere finanzielle Forderungen gegen andere Personen, namentlich gegen Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder gegen Beisitzer von Wahlbehörden verjähren lassen?*
 - a. *Wer ist dafür verantwortlich?*
 - b. *Werden Ansprüche gegen die verantwortliche(n) Person(en) geprüft?*

Das Bundesministerium für Inneres hatte die Finanzprokurator mit der Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen nach dem Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) beauftragt. Es wurden jene Personen in Anspruch genommen, deren rechtswidriges Verhalten vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. Juli 2016 bindend festgestellt wurde und die darüber hinaus ein unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 4 OrgHG unververtretbares Verhalten gesetzt haben, das zusammen mit dem Fehlverhalten anderer Personen kausal und adäquat für den Schadenseintritt bei der klagenden Partei war. Daher sind keine Forderungen verjährt.

Zur Frage 9:

- *Hatte im Schadenersatzprozess der FPÖ im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Wahlkampfkosten gegen die Republik Österreich die Finanzprokurator auch den Auftrag, nach § 10 AHG weiteren möglichen Ersatzpflichtigen wie Mitgliedern der Bundeswahlbehörde, Beisitzern von Bezirkswahlbehörden und anderen den Streit zu verkünden?*

Da die von den Parteiorganisationen der Freiheitlichen Partei Österreichs gegen die Republik Österreich erhobenen Schadenersatzforderungen aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres rechtlich verfehlt waren, wurde von einer Streitverkündung – gegen wen auch immer – Abstand genommen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wie hoch ist der von der Finanzprokuratur im Auftrag des BMI gerichtlich geltend gemachte Schaden?*
- *Wie wurde diese Höhe errechnet? Bitte um detaillierte Ausführungen dazu.*
 - a. *Wurden beide weiteren Wahlgänge (02.10.2016 und 04.12.2016) bei der Berechnung mit einbezogen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Weise sollen die Fehler vom 22. Mai 2016 für zwei weitere Wahlgänge kausal gewesen sein?*
 - a. *Wurden die Insetrate, mit denen das BMI Wahlgänge bewirbt, auch in die Schadensforderung mit einberechnet?*
 - i. *Wenn ja, auf Grundlage welcher Überlegungen?*

Im Bericht des Rechnungshofes betreffend Bundespräsidentenwahl 2016 (Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs) – Reihe BUND 2018/43, der vom Nationalrat im September 2018 einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, hat der Rechnungshof die im Zuge der Gebärungsüberprüfung erhobenen Mehraufwendungen des Bundes für die Wiederholung des zweiten Wahlgangs vom 4. Dezember 2016 (ohne Einbeziehung der Kosten der Verschiebung des für den 2. Oktober 2016 anberaumten Wahlgangs) mit EUR 8,47 Mio. beziffert. Diese, vom Rechnungshof als Organ der Legislative in seinem veröffentlichten Bericht ausgewiesenen Kosten wurden als Schaden der Republik Österreich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem Organhaftpflichtgesetz zugrunde gelegt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Sind bereits einzelne Verfahren wegen Schadenersatz gegen Bezirkshauptleute und Mitarbeiter von Bezirkshauptmannschaften beendet?*
 - a. *Wenn ja, wie viele sind durch ein Urteil rechtskräftig beendet worden?*
 - i. *In wie vielen dieser Fälle bekam die Republik einen Schadenersatz zugesprochen?*
 - ii. *In wie vielen dieser Fälle hat das Gericht keinen Schadenersatz zuerkannt?*
 - b. *Wenn ja, wie viele sind durch Vergleich beendet worden?*
 - i. *In wie vielen dieser Fälle wurde der Schaden durch eine Versicherung reguliert?*
 - ii. *In wie vielen dieser Fälle hat ein Bundesland den Schaden getragen?*
 - iii. *In wie vielen dieser Fälle hat der Bezirkshauptmann (m/w) oder der Mitarbeiter der Bezirkswahlbehörde den Schaden getragen?*
- *Wie hoch waren die Summen aus*
 - a. *Schadenersätzen nach Frage 12.1*
 - b. *Schadenersätzen nach Frage 12.2*

Es ist noch in keinem der gerichtsanhängigen Verfahren ein Urteil ergangen. Von den 18 angestregten Verfahren wurden 7 außergerichtlich mit einem Betrag von insgesamt

EUR 144.000,00 durch Vergleich beendet. Als Auftraggeber der Überweisungen scheinen jeweils Versicherungen auf.

Dr. Wolfgang Peschorn

